

zenfionen, wie sie von Verlegern zu Reklamezwecken zusammengestellt werden, sondern durchweg Urteile von anerkannten Schriftstellern und Kritikern. Schlagen wir z. B. Victor Hugo auf, so finden wir Urteile über ihn von 1821 bis 1901 und zwar sind darin fast alle klangvollen Namen französischer Literatur vertreten: Chateaubriand, Balzac, Sainte-Beuve, Janin, Théophile Gautier, Baudelaire, Daudet, Zola usw. usw. Nicht weniger als 133 Urteile über Victor Hugo! Man könnte eigentlich ein Büchlein daraus machen: »Victor Hugo im Urteil seiner Zeitgenossen«. Auch andre Dichter, wie Musset, Lecomte de Laïsle, Catulle Mendès selbst u. a., sind eingehend berücksichtigt. Auch die ausländischen Dichter, die in französischer Sprache schreiben, sind vertreten, so von den Belgiern Maeterlinck, Rodenbach, Verhaeren; dagegen fehlt Gekhoud, der doch gerade als Dichter in der Literatur debütierte. Bei Richard Ledent fehlen die drei Dramen »Vers la vie«. Auch sonst wird man vielleicht noch den einen oder andern Namen und Titel vermissen. Im ganzen aber ist dieses französische Dichterlexikon jedenfalls das vollständigste und genaueste, das wir haben. Deshalb wird es gerade den Buchhändlern und Bibliothekaren zum Nachschlagen sehr nützlich sein.

Biographische Angaben enthält das Lexikon nicht. Nur bei den verstorbenen Dichtern sind Geburts- und Todesjahr angegeben. Weshalb bei den noch lebenden Dichtern das Geburtsjahr nicht mitgeteilt ist, ist mir nicht verständlich.

Dieses bibliographisch-kritische Lexikon stellt jedenfalls eine gewaltige Summe von Arbeit dar. Nicht bloß war die Zusammenstellung der Titel eine mühevollere Arbeit, sondern es war auch eine außerordentliche Belesenheit erforderlich, um charakteristische Kritiken, die vielfach in längst vergessenen Zeitschriften und Zeitungen vergraben sind, auszusuchen. Leichter war es schon, Citate aus den in Bandform gesammelten Kritiken — eine Spezialität, die in Frankreich vielleicht noch mehr gepflegt wird als in Deutschland — zu entnehmen. Da aber dem Umfang des Buchs immerhin gewisse Grenzen gezogen waren, so mußten die gesammelten Urteile natürlich sorgfältig gesichtet werden, einerseits um Wiederholungen zu vermeiden, andererseits um möglichst verschiedenartige Auffassungen zu Worte kommen zu lassen.

Den Schluß des Werks bildet ein Verzeichnis der Dichter nach den Jahren geordnet, in denen ihr erstes Werk erschienen ist.

Man wird der französischen Regierung dankbar sein, daß sie für die Bearbeitung und Drucklegung eines solchen Werks die nötigen Mittel bewilligt hat. Der Auftrag war von Georges Lengues, dem Minister des öffentlichen Unterrichts und der Kunst, ausgegangen, der selbst zwei Bände Gedichte: »Le coffret brisé« und »La lyre d'airain« herausgegeben hat. In Deutschland sind die Minister, die zwei Bände Gedichte aufweisen können, jedenfalls selten.

Kleine Mitteilungen.

Weltausstellung in St. Louis 1904. — Zwischen dem Reichskommissar für die Weltausstellung in St. Louis 1904 und den Speditionsfirmen

Julius Rudert in Hamburg,
Joh. Heckemann in Bremen und Hamburg,
J. H. Bachmann in Bremen.

Hugo Daniels, G. m. b. H., in Düsseldorf sind über die Beförderung der für die Weltausstellung bestimmten deutschen Güter von den Häfen Hamburg, Bremen, Rotterdam, Amsterdam und Antwerpen nach St. Louis, Ausstellungsgelände, Verträge geschlossen worden, deren wesentlicher Inhalt in nachstehendem veröffentlicht wird:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Beförderung auf dem Seewege erfolgt nach den zwischen dem Reichskommissar einerseits und der Hamburg-Amerika-

Linie, der Sloman-Union-Linie, dem Norddeutschen Lloyd, der Holland-Amerika-Linie und der Red Star Line andererseits für Ausstellungsgüter deutschen Ursprungs vereinbarten und schon früher veröffentlichten ermäßigten Frachtsätzen.

2. Für die Beförderung auf den amerikanischen Bahnen kommen die regulären Frachtsätze mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Rückbeförderung der Güter, sofern sie auf denselben Linien stattfindet, frachtfrei erfolgt.

3. Für die Erledigung der zollamtlichen Abfertigung in den amerikanischen Häfen wird eine Gebühr von 1,40 Doll. für die auf einem Zertifikat aufgeführte Sendung erhoben.

4. Für die Besorgung der Konnossemente und statistischen Deklarationen, sowie für Porti ist eine Gebühr von 1 \mathcal{M} zu entrichten. Ferner kommen für jede Konnossementsendung je 1 \mathcal{M} Reichsstempel zur Verwendung.

5. Kosten und Spesen sind im Abgangshafen voraus zu bezahlen.

6. Die genannten Firmen haben für Innehaltung der übernommenen Verpflichtungen Sicherheit bis zum 1. Mai 1906 geleistet.

II. Besondere Bestimmungen

a. aus dem Vertrage mit der Firma Julius Rudert, Hamburg. Die Transportkosten von den Staatsbahnhöfen B. und H. in Hamburg bis zum Ladefai der Hamburg-Amerika-Linie betragen, sofern der Transport per Hafensbahn erfolgt:

24 \mathcal{M} für 100 kg für Stückgutsendungen, einschließlich des Einladens am Bahnhof,

15 \mathcal{M} pro 100 kg für vollständige Wagenladungen, die schlant transitieren.

Die Dampfer der Sloman-Union-Linie haben in Hamburg keinen Ladefai, und müssen demnach die zur Verladung mit diesen Dampfern bestimmten Sendungen mittels Schuten von den Bahnhöfen an die Uniondampfer gebracht werden; die Transportkosten betragen hierfür:

25 \mathcal{M} für 100 kg für Stückgutsendungen,

20 " " 100 " " vollständige Wagenladungen, einschließlich Ausladens an den Bahnhöfen.

Die Kranglebühren in Hamburg sind für Kollis bis 5000 kg Schwere bzw. 5 cbm Raumgehalt in den seitens des Reichskommissars mit der Hamburg-Amerika-Linie/Sloman-Union-Linie vereinbarten Frachtsätzen eingeschlossen. Für Kollis über 5000 kg Schwere oder mehr als 5 cbm Raumgehalt bleibt eine besondere Vereinbarung sowohl für die Fracht, als auch für die entstehenden Kosten, wie Kranglebühren und Krangleider, vorbehalten.

Für die auf dem Wasserwege in Hamburg eintreffenden Sendungen kommen die Lieferungsbedingungen der jeweiligen Flußschiffahrtsgesellschaft zur Anwendung. Die Speditionsgebühr der Firma Julius Rudert beträgt

20 \mathcal{M} für 100 kg, mindestens 1 \mathcal{M} . —

b) Aus dem Vertrage mit der Firma J. H. Bachmann, Bremen.

An Speditionsgebühr ist zu zahlen:

1. ab Waggon Bremen Weserbahnhof bis frei an Bord der Lloydsschlepper:

für Postdampfersendungen 25 \mathcal{M} für 100 kg,

" Schnelldampfersendungen 15 \mathcal{M} für 100 kg,

mindestens jedoch 1 \mathcal{M} für jede Sendung.

2. ab Waggon Bremerhaven Freihafen bis an Bord der Lloydsdampfer, einerlei ob mit Postdampfer oder Schnelldampfer, 25 \mathcal{M} für 100 kg, mindestens jedoch 1 \mathcal{M} für jede Sendung. Bei Kollis über 1500 kg tritt in Bremen und bei Kollis über 2000 kg in Bremerhaven eine durch Extratransportkosten, Krankkosten etc. entstehende Spesenerhöhung ein, und hat die Firma J. H. Bachmann solche billigt zu berechnen.

Behufs Ansammlung von Gütern stellt die Firma, soweit erforderlich, ihre eigenen großen massiven Lagerhäuser unentgeltlich zur Verfügung der Aussteller. Die Kosten für Ein- und Auslagern und für Feuerversicherung der auf Lager befindlichen Güter kommen besonders zur Berechnung.

Die einzelnen Verschiffungsgelegenheiten werden durch die Firma J. H. Bachmann den Ausstellern unter genauer Bekanntgabe der etwa sonst noch erforderlich werdenden Versandvorschriften mitgeteilt werden.

c. aus dem Vertrage mit der Firma Joh. Heckemann, Bremen.

An Speditionsgebühr ist für Beförderung ab Bahnhof Bremen, Bremerhaven oder Hamburg bis an Bord der Dampfer

1 bis 2 \mathcal{M} für das cbm oder

20 bis 40 \mathcal{M} für 100 kg,

je nach Art der Güter, zu zahlen.

Frachten und Spesen für Kollis über 3000 kg Gewicht oder 5 cbm Größe bleiben besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Für den Rücktransport gelten die gleichen Speditionsätze.